

Ergänzende Vorschriften zur Vorbereitung von Kabinettvorlagen und -entscheidungen

1. Arten der Kabinettbefassung

Über Angelegenheiten, die die Landesregierung zu entscheiden oder förmlich zur Kenntnis zu nehmen hat, ist ihr von dem zuständigen Mitglied eine Vorlage zu unterbreiten.

Als **Vorlage zur Beschlussfassung** werden der Landesregierung alle Angelegenheiten unterbreitet, für deren Entscheidung sie nach ihrer Geschäftsordnung zuständig ist.

Berichte an die Landesregierung, von denen diese lediglich förmlich Kenntnis nehmen soll, sind als **Vorlage zur Unterrichtung** einzubringen, wenn eine Sachentscheidung durch die Landesregierung nicht herbeigeführt werden soll.

Besprechungspunkte kann ein Mitglied der Landesregierung aus seinem Geschäftsbereich auf der Grundlage einer schriftlichen Unterlage in der Landesregierung zur Sprache bringen. Sie sind mit Unterlagen zur Aufnahme in die Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Kabinettsitzung bei der Ministerpräsidentin oder beim Ministerpräsidenten - Staatskanzlei - anzumelden. Die mündliche Berichterstattung im Kabinett dient der allgemeinen Unterrichtung und/oder Meinungsbildung. Sie führt, mit Ausnahme von Verfahrensfragen, nicht zu Kabinettsbeschlüssen und ersetzt nicht das Mitzeichnungsverfahren für eventuell nachfolgende Kabinettvorlagen.

2. Form der Kabinettvorlagen

Kabinettvorlagen müssen aus sich heraus verständlich sein. Form und Gliederung richten sich nach der Anlage 4a. Bei Kabinettvorlagen in Personalangelegenheiten sowie zur Beantwortung Großer Anfragen und Petitionen sind die Anlagen 4b und 4c zu beachten.

- a) Kabinettvorlagen werden fortlaufend (für die Amtsperiode der Landesregierung) nummeriert und mit Jahreszahlen versehen. Die Nummern für die Kabinettvorlagen werden vom Kabinettsreferat der Staatskanzlei vergeben.
- b) In der Überschrift der Vorlagen ist anzugeben, ob es sich um eine Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Unterrichtung handelt.
- c) Unter „Gegenstand der Vorlage“ ist der Inhalt kurz und so verständlich zu bezeichnen, dass die Angabe eine Vorstellung vom Gegenstand der Vorlage vermittelt.
- d) Unter „Berichterstattung“ ist das federführende Mitglied der Landesregierung zu benennen.
- e) Im „Beschlussentwurf“ ist der Landesregierung vorzuschlagen:
 - welchen Wortlaut der beantragte Beschluss haben soll,

- ob, zu welchem Zweck und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit dem Landtag oder anderen Stellen zu unterbreiten ist,
- von welchem Mitglied der Landesregierung der Beschluss federführend zu bearbeiten ist und welche anderen Mitglieder der Landesregierung gegebenenfalls an der Bearbeitung zu beteiligen sind.

Wird der Landesregierung vorgeschlagen, die Einbringung einer als Anlage beigefügten Vorlage an den Landtag zu beschließen, so soll auf die Anlage verwiesen werden.

Beschlussvorschläge für Gesetze und Verordnungen sind wie folgt zu fassen:

1. Die Landesregierung stimmt dem Entwurf des Gesetzes/der Verordnung/ in der Fassung der Anlage zur Kabinetttvorlage der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten/der Ministerin/des Ministers vom zu.
2. Die Landesregierung beschließt die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag./Der Landtag ist nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg zu unterrichten.
3. Zuständig für den Beschluss zu 2. ist die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei, im Übrigen ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident/die Ministerin/der Minister... federführend zuständig.

Für andere Beschlussgegenstände ist entsprechend zu verfahren.

- f) In der „Begründung“ der Kabinetttvorlage sind Anlass, Ziele und Schwerpunkte der vorgeschlagenen Regelung zusammenfassend darzustellen.
- g) Unter „Rechtsfolgenabschätzung“ sind darzustellen:
 - Erforderlichkeit
 - Zweckmäßigkeit
 - Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.
- h) Unter „Rechtsgrundlage“ ist anzugeben, auf welchen Bestimmungen die vorgeschlagene Regelung und die Zuständigkeit der Landesregierung beruhen.
- i) Unter „Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung (Land)“ ist anzugeben und zu erläutern,
 - welche Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben,
 - welche Auswirkungen auf das Personalbudget und sonstige personalwirtschaftlichen Auswirkungen (vom Haushaltsjahr 2000 an werden nach Artikel 1 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 die Personalausgaben der Fachressorts nach sogenannten Globalsummen bewirtschaftet),
 - welche Auswirkungen auf die Finanzplanung von der vorgeschlagenen Regelung zu erwarten sind.

Unter „Auswirkungen auf Haushalt und Finanzen (Kommunen)“ sind die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Regelung für die kommunalen Haushalte darzustellen. Auf die sich aus dem strikten Konnexitätsprinzip ergebenden Anforderungen und auf die insoweit gegebenenfalls bestehenden verfassungsrechtlichen Risiken ist hierbei einzugehen.

j) Unter „Beteiligung des Landtages, der kommunalen Spitzenverbände und sonstiger Stellen ist anzugeben, inwieweit und mit welchen Ergebnissen

1. die Unterrichtung des Landtages nach Anlage 4d,
2. die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach Anlage 12,
3. die Beteiligung sonstiger Stellen

vorgenommen wurde oder, dass diese nicht erforderlich ist.

k) Unter „Weitere, politisch bedeutsame Auswirkungen“ sind die zu erwartenden Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung insbesondere auf folgende Politikfelder zu erläutern:

- Zusammenarbeit mit Berlin (Auswirkungen auf die Zusammenarbeit und auf die angestrebte Zusammenführung der beiden Länder. Das Ergebnis der Abstimmung von Rechtsetzungsvorhaben mit dem Land Berlin ist aufzuzeigen. Sofern eine Rechtsangleichung nicht möglich ist, sind die Gründe darzulegen),
- Beschäftigung (Auswirkungen auf eine Zu- oder Abnahme von Arbeitsplätzen im Land),
- Prozess der Verwaltungsmodernisierung (Auswirkungen auf die Optimierung der Landesverwaltung. Darüber hinaus ist das Ergebnis einer ggf. erforderlichen Beteiligung des Beirats zum Prozess der Verwaltungsmodernisierung zu dokumentieren),
- Gleichstellung von Frauen und Männern (Ergebnis der Prüfung der Gleichstellungswirkungen der zur Entscheidung vorgelegten Regelung),
- Demografische Entwicklung (u. a. Notwendigkeit und Angemessenheit von Altersgrenzen in der zur Entscheidung vorgeschlagenen Regelung),
- Gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

l) Unter „Mitzeichnung(en)“ ist anzugeben, welche Mitglieder der Landesregierung die Kabinetttvorlage mitgezeichnet haben.

Bei nicht erfolgter Mitzeichnung sind die unterschiedlichen Auffassungen in der Vorlage unter Nummer 10 „Mitzeichnung(en)“ einander gegenüber- und entscheidungsreif darzustellen.

3. Ressortabstimmung (Zusammenarbeit, Beteiligung, Federführung)

Die Ressorts sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie sichert die Einheitlichkeit der Maßnahmen der Landesregierung und ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt anzustreben.

Berührt eine Vorlage auch andere Ressorts, ist das federführende Ressort für die frühzeitige und umfassende Beteiligung der anderen Ressorts - schon an den Vorarbeiten - verantwortlich.

Federführend ist dasjenige Ressort, das nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit überwiegend zuständig oder im Einzelfall bestimmt worden ist.

Schritte der Ressortabstimmung sind:

- a) frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der betroffenen Ressorts, insbesondere der Zentralen Normprüfstelle und des Ministeriums der Finanzen, des Ressorts der stellvertretenden Ministerpräsidentin oder des stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie der unter Nummer 4 Buchstabe a bis d genannten Ressorts in den dort aufgeführten Fällen, auf Referenten- oder Referatsleitungsebene,
- b) ggf. Einladung zu und Durchführung von Ressortbesprechungen,
- c) Erarbeiten eines ersten Entwurfs einer Vorlage,
- d) Abstimmung dieses Entwurfs auf Arbeitsebene (in der Regel auf Referatsleitungsebene) mit den betroffenen Ressorts in einer vorgegebenen Frist (Abstimmung auf Arbeitsebene),
- e) hausinterne Überarbeitung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Fertigung des Referentenentwurfs,
- f) Versand des Referentenentwurfs an den Landtag (sofern gemäß Anlage 4d erforderlich), die zu unterrichtenden oder zu beteiligenden Spitzenverbände oder andere Institutionen,
- g) hausinterne Überarbeitung des Referentenentwurfs nach der Beteiligung Dritter,
- h) formelle Ressortabstimmung dieses Entwurfs auf Abteilungsleitungsebene mit den Ressorts, die nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zu beteiligen sind und mitzuzeichnen haben, in einer Frist, die zehn Arbeitstage nicht unterschreiten sollte; nachrichtliche Beteiligung aller anderen Ressorts,
- i) die Ressortabstimmung endet mit der Fertigstellung des Entwurfs der Vorlage zur Mitzeichnung auf Ebene der Ministerinnen und Minister.

Bei absehbar unstreitigen Vorlagen kann das federführende Ressort auf die Durchführung der formellen Ressortabstimmung nach Buchstabe h verzichten. In diesen Fällen sind im Rahmen der Abstimmung auf Arbeitsebene auch die nicht betroffenen Ressorts nachrichtlich zu beteiligen. Die Beteiligungspflichten gegenüber außerhalb der Landesregierung stehenden Stellen sowie der Zentralen Normprüfung vor Einleitung des Mitzeichnungsverfahrens bleiben unberührt.

Referentenentwürfe, Entwürfe von Kabinetttvorlagen und Kabinetttvorlagen sind den Ressorts grundsätzlich elektronisch über die jeweiligen Kabinetttrefferate zuzustellen, die in ihren Häusern die notwendige Koordination sicherstellen. Änderungen, die sich im Rahmen der Abstimmungsverfahren ergeben, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

4. Mitzeichnungsverfahren

Das federführende Ressort ist dafür verantwortlich anzugeben, welche Mitglieder der Landesregierung eine Kabinetttvorlage mitzuzeichnen haben. Die anderen Mitglieder erhalten die Vorlage nachrichtlich. Die Beteiligung erfolgt zeitgleich.

Das Einverständnis zur Vorlage ist durch Mitzeichnung zu dokumentieren. Das federführende Ressort hat diese Mitzeichnung sicherzustellen.

Die Mitzeichnung hat so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen (nach Eingang), zu erfolgen. Wird weder eine Fristverlängerung beantragt noch eine Stellungnahme abgegeben, so gilt dies als Zustimmung und das Verfahren als abgeschlossen.

Dies gilt nicht für:

- a) das für Inneres und Kommunales zuständige Ministerium bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen, soweit die ihm obliegenden Aufgaben der Landesorganisation oder der Kommunalaufsicht berührt sind,
- b) das für Finanzen zuständige Ministerium in allen Fragen von finanzieller Bedeutung,
- c) das für Justiz zuständige Ministerium bei allen Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung sowie zur Prüfung der Vertragsförmlichkeit bei allen Entwürfen von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen,
- d) das für Gleichstellungspolitik zuständige Ministerium bei allen Besetzungen von Gremien.

Die Mitzeichnung kann nur durch das verantwortliche Mitglied der Landesregierung, dessen Vertretung nach § 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung oder die zuständige Staatssekretärin oder den zuständigen Staatssekretär in Schriftform oder mittels entsprechend qualifizierter Systeme elektronisch erfolgen. Beglaubigung durch Kabinettsreferate ist in beiden Fällen möglich. Das zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einzelfall eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten seines Ressorts zur Mitzeichnung ermächtigen.

Wer einen Entwurf mitzeichnet, erklärt seine Zustimmung zu dem Inhalt insoweit, als sein Arbeitsgebiet berührt wird.

Hält ein Ressort unter dem Gesichtspunkt seiner Zuständigkeit Änderungen oder Zusätze für erforderlich, hat es seine Vorschläge dem federführenden Ressort, nachrichtlich den anderen Ressorts, mit der Bitte um Berücksichtigung mitzuteilen. Dabei kann die Mitzeichnung von der Übernahme des Änderungsvorschlags abhängig gemacht werden.

Wird eine Kabinetttvorlage während des Mitzeichnungsverfahrens oder danach geändert, sind die Mitglieder der Landesregierung, die bereits mitgezeichnet haben, erneut um ihre Mitzeichnung zu bitten. Davon kann abgesehen werden, wenn die Änderung offensichtlich die Zuständigkeit eines mitzeichnenden Mitglieds der Landesregierung nicht berührt oder nur formelle Punkte betrifft.

5. Chefgespräche

Bei nicht ausgeräumten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts ist der Versuch zu unternehmen, diese durch Verhandlungen (Chefgespräche) zu beseitigen (§ 13 der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg).

Ist keine Übereinstimmung zu erreichen, soll die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bei Kabinettsvorlagen von besonderer Bedeutung von den Beteiligten gemeinsam oder von einem der Beteiligten unterrichtet und gebeten werden, erforderlichenfalls den Versuch einer Verständigung zu unternehmen. Führt der Verständigungsversuch zu keiner Einigung, sind die verbliebenen Meinungsverschiedenheiten in der Kabinettsvorlage unter Nummer 10 „Mitzeichnung(en)“ darzustellen.

6. Zuleitung zur Beratung und Beschlussfassung im Kabinett

Eine Befassung im Kabinett erfolgt erst, wenn das oben beschriebene Verfahren durchlaufen und eine Vorlage von allen zu beteiligenden Ressorts entweder mitgezeichnet wurde oder entsprechende Chefgespräche und Einigungsversuche ohne Erfolg geblieben sind. In dringlichen Fällen kann von dem Verfahren abgewichen werden. Dringlich in diesem Sinne ist eine Vorlage dann, wenn mit ihr auf kurzfristig entstandene Fragen aktuell reagiert werden soll und die Angelegenheit nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll beraten werden kann. Die „Dringlichkeit“ besagt nichts über die Bedeutung und Wichtigkeit eines Problems. Die Eilbedürftigkeit muss sich aus den Umständen ergeben, die nicht der organisatorischen Sphäre der einreichenden Stelle zuzuordnen sind. Die Dringlichkeit darf darüber hinaus nicht selbst verursacht sein. Die Nichtbehandlung muss mit einem Nachteil von Gewicht verbunden sein. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist in einem gesonderten Brief zu begründen. Dieser Brief muss mit der Anmeldung der Vorlage eingereicht werden.

7. Arbeitsbesprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Die Arbeitsbesprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre dient insbesondere der Vorbereitung der Kabinettsitzungen.

Die Arbeitsbesprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre berät und beschließt:

- zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung vor jeder regelmäßigen Kabinettsitzung die Gegenstände der Tagesordnung,
- Vorlagen zum Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat, bevor sie der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- Angelegenheiten, die ihr von der Landesregierung überwiesen worden sind,
- Angelegenheiten, deren Erörterung ein Mitglied der Arbeitsbesprechung der Staatssekretäre vorgeschlagen hat.

Die Arbeitsbesprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre unterbreitet dem Kabinett Vorschläge:

- für Formulierungen in Beschlussentwürfen und Vorlagen,
- für Verfahrensregelungen und sonstige Maßnahmen.

Die Arbeitsbesprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre entscheidet über:

- die Zurückstellung von Vorlagen,
- alle übrigen Angelegenheiten, die ihr zur Entscheidung übertragen worden sind.

8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Intensivierung und Erleichterung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist jeder Kabinetttvorlage vom federführenden Ressort eine Presseerklärung/Pressemitteilung beizufügen. Davon ausgenommen sind Beratungsgegenstände, die sich zur öffentlichen Erläuterung nicht eignen.

Die Pressemitteilung soll in knapper und verständlicher Sprache (höchstens 1 1/2 Seiten) den Inhalt einer Kabinettentscheidung, die politischen Zusammenhänge, die Ziele, die zu treffenden Maßnahmen und ihre Auswirkungen darstellen. Sie wird entweder im nächsten Landespressedienst veröffentlicht und/oder dient der Information der Landespressekonferenz nach der Kabinettsitzung.

Muster des Formblattes für Kabinettvorlagen

Kopfbogen Ministerium.....

Die Ministerin/Der Minister

Potsdam,

Kabinettvorlage Nr. .../..

- zur Beschlussfassung -

oder

- zur Unterrichtung -

1. Gegenstand der Vorlage:
.....
2. Berichterstattung:
3. Beschlussentwurf:
 - 3.1 (materieller Beschlusstext)
 - 3.1.1
 - 3.1.2
 - 3.1.3
 - 3.2 (Beteiligung des Landtages)
 - 3.3 (Zuständigkeit für die Bearbeitung des Beschlusses, gegebenenfalls in Verbindung mit beteiligten Kabinettsmitgliedern)
4. Begründung:
 - 4.1 Problem
 - 4.2 Lösung
5. Rechtsfolgenabschätzung:
 - 5.1 Erforderlichkeit
 - 5.2 Zweckmäßigkeit

- 5.3 Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung
- 6. Rechtsgrundlage:
- 7. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung:
 - 7.1 Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung (Land):
 - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
 - b) Auswirkungen auf das Personalbudget und sonstige personalwirtschaftliche Auswirkungen:
 - c) Auswirkungen auf die Finanzplanung:
 - 7.2 Auswirkungen auf Haushalt und Finanzen (Kommunen):
- 8. Beteiligung des Landtages, der kommunalen Spitzenverbände und sonstiger Stellen:
 - 8.1 Unterrichtung des Landtages vor der Kabinetttbefassung:
 - 8.2 Beteiligung kommunaler Spitzenverbände:
 - 8.3 Beteiligung sonstiger Stellen:
- 9. Weitere, politisch bedeutsame Auswirkungen:
- 10. Mitzeichnung(en):

Unterschrift

.....

Anlage

Muster des Formblattes für Kabinettvorlagen in Personalangelegenheiten

Kopfbogen Ministerium ...
Die Ministerin/Der Minister

Potsdam,

Kabinettvorlage Nr. .../..
- zur Beschlussfassung -

1. Gegenstand der Vorlage:
2. Berichterstattung:
3. Beschlussentwurf:
 - 3.1 (materieller Beschlusstext)
 - 3.2 (Beteiligung des Landtages)
 - 3.3 (Zuständigkeit für die Bearbeitung des Beschlusses, gegebenenfalls in Verbindung mit beteiligten Kabinettsmitgliedern)
4. Begründung:
5. Rechtsgrundlage:
6. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung:
 - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
 - b) Auswirkungen auf das Personalbudget und sonstige personalwirtschaftliche Auswirkungen:
 - c) Auswirkungen auf die Finanzplanung:
7. Auswirkungen auf den Prozess der Verwaltungsmodernisierung:
8. Mitzeichnung(en):

Unterschrift
.....

Anlage

**Muster zur Beantwortung Großer Anfragen und für Stellungnahmen
der Landesregierung zu Petitionen**

Kopfbogen Ministerium
Die Ministerin/Der Minister

Potsdam,

Kabinettvorlage Nr. .../..

- zur Beschlussfassung -

1. Gegenstand der Vorlage:

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. ...
der Fraktion der ,
Landtagsdrucksache ./...
(Stellungnahme der Landesregierung zur Petition Nr.)

2. Berichterstattung:

3. Beschlussentwurf:

Die Landesregierung stimmt dem Antwortentwurf (der Stellungnahme) in der Fassung der Anlage
zur Kabinettvorlage der Ministerin/des Ministers vom zu.

4. Mitzeichnung(en):

Unterschrift

.....

Anlage

zur Anlage: (auf weißem Blatt)

Antwort (Stellungnahme)

der Landesregierung

auf die Große Anfrage
der Fraktion der,
Drucksache ./....

(auf die Petition Nr.)

.....
(Kurzbezeichnung/Überschrift des Wortlautes der Großen Anfrage (Petition) – in Fettdruck)

Wortlaut der Großen Anfrage (Petition) Nr. vom :

.....
.....
.....

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin/der Minister die Große Anfrage wie folgt:

Frage 1:

.....
.....

zu Frage 1:

.....
.....

usw.

(Namens der Landesregierung nimmt die Ministerin/der Minister
wie folgt Stellung:)

.....
.....

(ohne Unterschrift)

**Verfahrensregelungen zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung
über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg
vom 7. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 31)**

Die folgenden Regelungen dienen insbesondere der Umsetzung der Nummer VII. 6 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2010 (im Folgenden: „Vereinbarung“).

A. Allgemeines

1. Die Unterrichtung des Landtages durch die nach den Abschnitten B bis E zuständigen Stellen erfolgt jeweils für die Landesregierung. Die Unterrichtung erfolgt über die für Landtagsangelegenheiten zuständige Stelle des Ressorts. In den Fällen des Abschnittes D kann die Unterrichtung unmittelbar durch die fachlich zuständige Stelle des für die Vertretung des Landes im Bundesrat zuständigen Ressorts erfolgen.
2. Die Unterrichtung erfolgt in elektronischer Form an die von der Landtagsverwaltung hierfür eingerichtete Adresse. Die Dokumente werden in einem druckfähigen Format übermittelt. Entwürfe der Ressorts sind durchgängig mit dem Wasserzeichen „Entwurf Art. 94 LV“ zu versehen.
3. Der Übermittlung ist ein Text voranzustellen, aus dem insbesondere der Gegenstand und der Zweck der Unterrichtung hervorgehen (Muster Anlage 4e), es sei denn, die Vereinbarung sieht eine automatische Weiterleitung von Dokumenten an den Landtag vor.
4. Bei maßgeblichen Änderungen gegenüber dem ursprünglich übermittelten Sachstand soll der Landtag erneut informiert werden, es sei denn, es findet eine zeitnahe Unterrichtung nach Nummer 8 statt.
5. Die Staatskanzlei sowie das Ressort der stellvertretenden Ministerpräsidentin oder des stellvertretenden Ministerpräsidenten sind spätestens mit der Unterrichtung des Landtages zu informieren.
6. Nimmt der Landtag zum Gegenstand einer Kabinettsvorlage vor deren Zuleitung zur Beratung und Beschlussfassung im Kabinett Stellung, soll der wesentliche Inhalt der Stellungnahme unter Nummer 8.I der Kabinettsvorlage wiedergegeben und, soweit Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung finden, dies dargelegt und begründet werden. Geht die Stellungnahme des Landtages nach Zuleitung der Kabinettsvorlage, aber spätestens am dritten Arbeitstag vor der Kabinettsbefassung zu, wird die Stellungnahme der Kabinettsvorlage als Anlage beigefügt. Spätere, aber noch vor der Kabinettsitzung eingehende Stellungnahmen des Landtages erhalten die Mitglieder der Landesregierung als Tischvorlage.
7. Lag die Stellungnahme des Landtages der Landesregierung bei ihrer Beschlussfassung nicht oder nur als Tischvorlage vor, entscheidet das federführende Ressort, ob es eine erneute Kabinettsbefassung einleitet. Seine Entscheidung und die wesentlichen Gründe hierfür macht es aktenkundig.

8. Die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei unterrichtet den Landtag über die abschließende Beschlussfassung der Landesregierung.

**B. Zu Nummer I der Vereinbarung
Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften**

1. Die Unterrichtung nach Nummer I der Vereinbarung erfolgt durch das für den Regelungsentwurf federführende Ressort. Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung des Regelungsentwurfes.
2. Die Unterrichtung über Gesetzentwürfe erfolgt spätestens mit Einleitung der formellen Ressortabstimmung. Werden Gesetzentwürfe zuvor im Rahmen formeller Beteiligungsverfahren einer außerhalb der Landesregierung stehenden Stelle zugeleitet, wird der Landtag unter Angabe der Adressaten der jeweiligen Zuleitung zeitgleich unterrichtet.
3. Für die Unterrichtung über Entwürfe von Verordnungen der Landesregierung gilt Nummer 2 entsprechend.
4. Für die Unterrichtung über Entwürfe von Verordnungen von Mitgliedern der Landesregierung, die einer außerhalb der Landesregierung stehenden Stelle zugeleitet werden, gilt Nummer 2 Satz 2 entsprechend. In den übrigen Fällen wird der Landtag vor der Ausfertigung unterrichtet.
5. Für die Unterrichtung über Entwürfe von Verwaltungsvorschriften der Landesregierung, die einer außerhalb der Landesregierung stehenden Stelle zugeleitet werden, gilt Nummer 2 entsprechend. Für die Unterrichtung über Entwürfe von Verwaltungsvorschriften der Ministerien, die einer außerhalb der Landesregierung stehenden Stelle zugeleitet werden, gilt Nummer 2 Satz 2 entsprechend. In den übrigen Fällen ist eine Unterrichtung erforderlich, wenn sie Grundsatzfragen der Raumordnung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben im Sinne des Artikels 94 der Verfassung des Landes Brandenburg berühren; Nummer 4 Satz 2 gilt entsprechend.
6. § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 3 bleiben unberührt.

**C. Zu Nummer II der Vereinbarung
Beabsichtigte Staatsverträge und Verwaltungsabkommen**

Die Unterrichtung nach Nummer II.1 der Vereinbarung erfolgt durch das für den Entwurf des Staatsvertrages bzw. kabinettpflichtigen Verwaltungsabkommens federführende Ressort. Der Landtag ist hierbei auf den Zeitpunkt der geplanten Kabinettsbeschluss hinzuweisen.

**D. Zu Nummer III der Vereinbarung
Bundesratsangelegenheiten**

Die Unterrichtung nach Nummer III.1 und III.2 der Vereinbarung erfolgt durch das für die Vertretung des Landes im Bundesrat zuständige Ressort. Der Landtag ist hierbei auf den Zeitpunkt der geplanten Kabinettsbeschluss zur Festlegung des Abstimmungsverhaltens hinzuweisen.

**E. Zu Nummer V der Vereinbarung
Angelegenheiten der Europäischen Union**

1. Die Unterrichtung nach Nummer V.1, V.4, V.5, V.6 und V.7 der Vereinbarung erfolgt durch das für Europaangelegenheiten zuständige Ressort. Sofern eine Kabinetttbefassung vorgesehen ist, wird der Landtag auf den geplanten Zeitpunkt hingewiesen.
2. Die Unterrichtung nach Nummer V.2 und V.3 der Vereinbarung erfolgt durch das für die Vertretung des Landes im Bundesrat zuständige Ressort.

**F. Zu Nummer VI der Vereinbarung
Absehen von der Unterrichtung**

Für die Entscheidung, inwieweit gemäß Nummer VI der Vereinbarung von der Unterrichtung des Landtages abgesehen werden kann, gilt Nummer 3d der Anlage 7 entsprechend. Die Entscheidung des federführenden Ressorts ergeht im Einvernehmen mit den anderen fachlich betroffenen Ressorts sowie mit der Staatskanzlei und den für Justiz und Inneres zuständigen Ministerien. Die Entscheidung wird dem Landtag durch die Staatskanzlei übermittelt.

Muster für einen Text zum Gegenstand sowie zum Zweck der Unterrichtung des Landtages

An die Landtagsverwaltung

Betreff: Entwurf des Gesetzes/der Verordnung/der Verwaltungsvorschrift/des beabsichtigten Staatsvertrages oder Verwaltungsabkommens/der Bundesratsangelegenheit/der Angelegenheit der EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ziffer ... der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2010 übersende ich Ihnen den o. g. Entwurf/die o. g. Unterlage.

(sofern der Regelungsentwurf im Rahmen förmlicher Beteiligungsverfahren auch an Stellen außerhalb der Landesregierung zugeleitet wird):

Der Entwurf wurde im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens zugeleitet an:

- ... (Name und Anschrift des Verbandes),
- ... (Name und Anschrift des Verbandes).

(sofern Kabinettbefassung erforderlich):

Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Kabinettbefassung zum/zur o. g. Entwurf/Unterlage noch nicht erfolgt/ist.

(sofern Zeitpunkt der Kabinettbefassung bekannt):

Eine Kabinettbefassung ist für den ... vorgesehen.

Sofern eine Stellungnahme des Landtages beabsichtigt ist, darf ich um Ihre Stellungnahme bis zum ... bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unterschrift